

Prüferbericht

Allgemeine Bemerkungen zur EPVZ 2022

Die Ergebnisse dieser ersten EPVZ-Prüfung legen nahe, dass auf der Grundlage der vorhandenen Schulungsmaterialien keine angemessene Vorbereitung auf die Schwierigkeiten der Prüfung möglich war.

Wir hoffen, dass die Erfolgsquote mit mehr Schulungs- und Vorbereitungszeit steigen wird, insbesondere beim ersten Teil der Prüfung (Multiple Choice). Wir sind der Meinung, dass ein Kandidat mit ausreichender Schulungs- und Vorbereitungszeit in der Lage sein sollte, mindestens 8 der 15 Fragen richtig zu beantworten.

In diesem Jahr haben 55 % der Kandidaten den ersten Teil der Prüfung bestanden, und 60 % von ihnen auch den zweiten Teil, d. h. insgesamt haben 35 % der angemeldeten Kandidaten die EPVZ-Prüfung 2022 erfolgreich abgelegt.

Allgemeine Bemerkungen zu EPVZ 2022 Teil 1

Beim Multiple-Choice-Teil der EPVZ 2022 wurden durchschnittlich 7,8 Punkte erreicht. Am besten wurden die Fragen 8 und 9 beantwortet, und am schlechtesten die Frage 15. Die Kandidaten mit der niedrigsten Punktezahl erhielten 1 Punkt, die besten Kandidaten 15 Punkte.

Wir haben versucht, alle Teile des Lehrplans in diesem Teil abzudecken, um die Fragen auf die fünf im Lehrplan definierten Module zu verteilen.

Allgemeine Bemerkungen zu EPVZ 2022 Teil 2

In diesem Teil der Prüfung müssen die Kandidaten nicht angeben, auf welche Rechtsgrundlage sie ihre Antworten stützen. Sie müssen auch keine strategischen Überlegungen einbringen. Sie müssen lediglich die gestellte Prüfungsfrage beantworten.

Es gab keine Zusatzpunkte für korrekte Aussagen, die nichts mit der Frage zu tun hatten. Falsche Aussagen blieben insofern straflos, als keine Punkte abgezogen wurden.

Lautet die Frage „welche Schritte sind erforderlich“, wird erwartet, dass der Kandidat die Schritte auflistet, die zur Durchführung der angegebenen Maßnahme erforderlich sind, und nicht nur eine Rechtsgrundlage anführt oder eine allgemeine Erklärung abgibt.

Wenn es um eine Frist geht, sollte ein Startdatum angegeben werden. Liegen ausreichende Informationen zur Berechnung einer Frist vor, sollte diese berechnet werden.

Die Kandidaten sollten die genauen Gebühren angeben, die im Kontext der Frage zu entrichten sind, einschließlich der Zahl der Seiten oder Ansprüche (sofern möglich) oder des Jahres bzw. der Jahre, für die Jahresgebühren zu entrichten sind. Für eine Antwort, die lediglich besagt, dass alle erforderlichen Gebühren entrichtet werden müssen, gab es keine Punkte.

Frage 1

Nur wenige Kandidaten gingen auf die Teilanmeldung der zweiten Generation ein.

In Frage c) haben die meisten Kandidaten erkannt, dass die Anmelder A und C Anspruch auf eine Ermäßigung der Prüfungsgebühr haben, viele haben jedoch nicht angegeben, was dafür in der Praxis zu tun ist, und haben somit die Frage nicht beantwortet.

Einige Kandidaten gaben an, dass der Prüfungsantrag in der Verfahrenssprache erneut eingereicht werden muss.

Frage 2

Die meisten Kandidaten antworteten korrekt, dass der Antrag auf Wiederherstellung vor dem USPTO innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Priorität gestellt werden muss, aber nur wenige berechneten die Frist richtig.

Die Kandidaten erkannten im Allgemeinen, dass das EPA nicht an die Entscheidung des Anmeldeamts nach dem "Kriterium der Unabsichtlichkeit" gebunden ist. Viele gaben jedoch nicht korrekt an, was beim Eintritt in die EP-Phase bis zu welchen Zeitpunkt zu tun ist. Somit wurde die Frage nicht beantwortet.

Frage 3

Etliche Kandidaten legten korrekt dar, dass sich beim Einreichen neuer Zeichnungen das Anmeldedatum ändern würde, erhielten dafür aber keine Punkte, weil es nicht die Antwort auf die Frage war.

Die meisten Kandidaten erkannten, dass die Einbeziehung durch Verweis im Wege der Einreichung mit Formular PCT/RO/101 erfolgt war, sodass das Anmeldedatum gewahrt blieb.

Allerdings wurde oft nicht gut dargelegt, welche Schritte bis wann durchgeführt werden mussten.

In der Frage war angegeben, dass das ursprüngliche Anmeldedatum beibehalten werden musste, weshalb in Frage 3 c) eine erneute Einreichung der Anmeldung keine Lösung war.

Der Teil der Frage, in dem es um die Verhinderung der Veröffentlichung ging, wurde im Allgemeinen gut beantwortet.

Frage 4

Die Kandidaten antworteten richtig, dass die Anmeldegebühr und die Recherchegebühr fällig waren, und die anwendbare Frist wurde generell richtig berechnet. Dabei berechneten nur wenige Kandidaten korrekt, dass für zwei Seiten die Zusatzgebühr fällig war.

Der Teil der Frage in Bezug auf das laufende Konto wurde nicht gut beantwortet; offenbar sind die Kandidaten mit diesem Verfahren nicht vertraut.

Bei der Frage der ungeplanten Nichtverfügbarkeit der Online-Dienste des EPA schlugen viele Kandidaten vor, andere Mittel für die Einreichung zu nutzen (z. B. Fax) oder Weiterbehandlung zu beantragen. Die Frage war jedoch, welche Konsequenz das für die Frist hat.

Frage 5

Einige Kandidaten dachten fälschlicherweise, dass die Stammanmeldung noch anhängig sei, weil die Mitteilung über die Feststellung eines Rechtsverlusts noch nicht ergangen war. Andere schlugen vor, die Mitteilung über die Feststellung eines Rechtsverlusts abzuwarten, bevor sie Weiterbehandlung beantragten. Weiterbehandlung kann jedoch beantragt werden, bevor die Mitteilung über die Feststellung eines Rechtsverlusts erlassen wird.

Einige Kandidaten glaubten, dass EP-A2 nicht rechtsgültig eingereicht wurde, weil zum Zeitpunkt der Einreichung die Stammanmeldung als zurückgenommen galt. Wenn aber dem Antrag auf Weiterbehandlung der Stammanmeldung stattgegeben wird, so gelten die Rechtsfolgen der nicht

fristgerechten Erwiderung auf die Mitteilung (Fiktion der Zurücknahme) als nicht eingetreten (Artikel 121(3) EPÜ). Daher war es nicht erforderlich, eine neue Teilanmeldung einzureichen. Für diese Alternative gab es nicht die volle Punktzahl.